



**Pädagogische Hochschule Tirol**

**Mitteilungsblatt der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**  
Studienjahr 2023/24  
Innsbruck, 4. 6. 2024  
34. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck  
+43 512 599 23  
office@ph-tirol.ac.at  
www.ph-tirol.ac.at

Verordnung des Hochschulkollegiums  
über die besonderen Eignungen in den Bachelorstudien für  
die Sekundarstufe (Berufsbildung)



## **Verordnung des Hochschulkollegiums über die besonderen Eignungen in den Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung)**

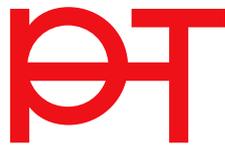
gem. § 3 Abs. 3 Z 2 und 3 Hochschul-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 112/2007 idgF  
(HZV)

Diese Verordnung gilt für die Lehramtsstudien der Sekundarstufe (Berufsbildung).

### **§ 1 Mindestdauer und Art einer allfällig erforderlichen Berufspraxis (§ 3 Abs. 3 Z 2 HZV)**

- (1) Für das Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Soziales wird gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 lit. b HZV eine facheinschlägige Berufs- oder Lehrpraxis im Umfang einer mindestens zweijährigen Vollbeschäftigung nach Absolvierung der erforderlichen einschlägigen Berufsausbildung bzw. Berufsbildung festgelegt.
- (2) Für das Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung wird gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 lit. c HZV eine facheinschlägige Berufs- oder Lehrpraxis im Umfang einer mindestens zweijährigen Vollbeschäftigung nach Absolvierung der erforderlichen einschlägigen Berufsausbildung bzw. Berufsbildung festgelegt.
- (3) Für das Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie für den Fachbereich Ernährung wird gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 lit. b HZV durch das Hochschulkollegium keine Berufspraxis verordnet.
- (4) Die für die Bachelorstudien für die Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe im § 3 Abs. 2 Z 1 lit. d HZV festgelegte facheinschlägige Berufspraxis ist nach Abschluss der in § 3 Abs. 2 Z 1 HZV festgelegten facheinschlägigen Berufsausbildung bzw. Berufsbildung zu absolvieren. Dabei ist gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. d HZV jeweils
  - a) für das Fächerbündel „allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“ in der dualen Berufsausbildung,
  - b) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ sowie
  - c) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis für die Absolvent:innen einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwei Jahren, im Übrigen im Ausmaß von mindestens drei Jahren erforderlich.

Kann die festgelegte facheinschlägige Berufspraxis nicht zur Gänze nach Abschluss der in § 3 Abs. 2 Z 1 HZV festgelegten facheinschlägigen Berufsausbildung bzw. Berufsbildung nachgewiesen werden, kann auf Antrag der Aufnahmewerber:in an das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der Pädagogischen



Hochschule Tirol diese vor der ersten Fach-/Berufsausbildung geleistete einschlägige berufliche Tätigkeit vollständig oder in Teilen anerkannt werden. Der Antrag ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens schriftlich vorzulegen und hat eine detaillierte Beschreibung dieser Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Komponente zu enthalten.

**§ 2 Höhere Schulen, Ausbildungen, Meisterprüfungen, Befähigungen sowie Universitäts- und Fachhochschulstudien, die im Sinne der § 3 Abs. 2 Z 1 bis 6 HZV einschlägig bzw. gleichwertig sind (§ 3 Abs. 3 Z 3 HZV)**

(1) Die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung) für das Fächerbündel „allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“ im Fachbereich der Dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 a) HZV

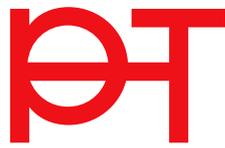
- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule gemäß einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF (SchOG) genannten berufsbildenden höheren Schule mit deren Abschluss zumindest der volle Ersatz der Lehrzeit in einem kaufmännischen Lehrberuf verbunden ist oder
- b) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Ausbildung.

Als einschlägige Ausbildungen i. S. d. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a) HZV gelten

- eine Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder
- der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten an Universitäten oder Fachhochschulen (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), die sich auf ein kaufmännisches Berufsfeld beziehen oder
- eine erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen soweit die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang der Lehrabschlussprüfung eines kaufmännischen Lehrberufs zumindest gleichwertig ist.

(2) Die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ im Fachbereich der Dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 b) HZV

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule gemäß einer im SchOG genannten berufsbildenden höheren Schule mit deren Abschluss zumindest der volle Ersatz der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf (in zumindest einem Lehrberuf des betreffenden Berufsfeldes) verbunden ist, oder



- b) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-AP.

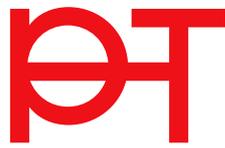
Als einschlägige Ausbildungen i. S. d. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b lit. bb HZV gelten

- eine Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Lehrberuf bzw. für zumindest einen Lehrberuf des jeweiligen Berufsfeldes oder
- der Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden mittleren Schule oder
- der Abschluss einer einschlägigen Fachschule oder
- eine Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Befähigung gemäß den Voraussetzungen des Fächerbündels Fachpraxis im jeweiligen Berufsfeld/Fachbereich oder
- der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten an Universitäten oder Fachhochschulen (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern dieser nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in mindestens einem Lehrberuf des betreffenden Berufsfeldes gleichwertig ist oder
- eine erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen soweit die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in mindestens einem Lehrberuf des betreffenden Berufsfeldes gleichwertig ist.

- (3) Die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ im Fachbereich der Dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 c) HZV die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung, wobei jene gilt, die zur Ausübung der Tätigkeiten des betreffenden Lehrberufes berechtigt.

Als der Meisterprüfung gleichwertige einschlägige Befähigungen i. S. d. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c HZV gilt

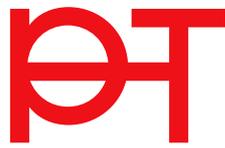
- die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrberuf und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte einschlägige Fachprüfung im Berufsfeld sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt oder
- der erfolgreiche Abschluss einer Werkmeisterschule, die in Bildungshöhe und -umfang einer mindestens 2-jährigen Werkmeisterschule für Berufstätige entspricht oder



- die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden höheren Schule oder einer ihrer Sonderformen, sofern mit dieser Ausbildung zumindest der volle Ersatz der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf (in zumindest einem Lehrberuf des betreffenden Berufsfeldes) verbunden ist oder
  - im Berufsfeld des Bau- und Baunebergewerbes der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Bauhandwerkerschule oder
  - eine einschlägige Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld/Fachbereich gibt oder
  - ein erfolgreicher Abschluss von facheinschlägigen Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule gem. Abs. 2 entspricht oder
  - eine auf NQR 6 eingestufte facheinschlägige Qualifikation.
- (4) Die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung) für die Fachbereiche Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) sowie für den Fachbereich Ernährung, Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 lit. a HZV
- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule gemäß einer im SchOG genannten berufsbildenden höheren Schule, die dem Fachbereich entspricht oder
  - b) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung.

Als einschlägige Befähigungen i. S. d. § 3 Abs. 2 Z 3 lit. a lit. bb HZV gelten

- eine Lehrabschlussprüfung die sich auf den betreffenden Fachbereich bezieht oder
- eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte einschlägige Fachprüfung im jeweiligen Fachbereich oder
- eine Berufsreifeprüfung mit berufsfeldbezogenem Fachbereich oder
- der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht oder
- zertifizierte Kurse von Bildungsanbietern der Interessensvertretungen oder andere geeignete Nachweise/Abschlüsse über die geforderten Grundkompetenzen im Berufsfeld/Fachbereich oder
- ein erfolgreicher Abschluss von facheinschlägigen Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder



anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder die Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden mittleren Schule entspricht oder

- eine an der Pädagogischen Hochschule Tirol erfolgreich abgelegte Fachprüfung für den jeweiligen Fachbereich.

(5) Die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung) für den Fachbereich Soziales, Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 lit a HZV

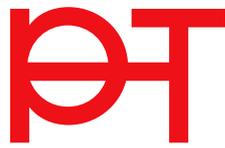
- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule gemäß einer im SchOG genannten berufsbildenden höheren Schule, die dem Fachbereich entspricht oder
- b) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung.

Für die Bachelorstudien für die Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Soziales, Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ gilt als einschlägige berufsbildende höhere Schule gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 lit. a lit. aa HZV:

- Bildungsanstalten für Sozialpädagogik gemäß § 80 Abs. 1 SchOG oder
- Höhere Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung gemäß § 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 lit. a SchOG.

Als einschlägige Befähigungen i. S. d. § 3 Abs. 2 Z 4 lit. a lit. bb HZV gelten

- Lehrgänge gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 SchOG oder
- Kollegs gemäß § 81 Abs. 1 Z 2 SchOG oder
- Aufbaulehrgänge gemäß § 84 Abs. 1 lit. b SchOG oder
- zertifizierte Kurse von Bildungsanbietern der Interessensvertretungen oder andere geeignete Nachweise/Abschlüsse über die geforderten Grundkompetenzen im Berufsfeld/Fachbereich oder
- eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht, z. B. im Bereich Pflege oder
- eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte einschlägige Fachprüfung im Berufsfeld oder
- der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht oder
- ein erfolgreicher Abschluss von facheinschlägigen Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfung nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen mittleren Schule oder einer anderen einschlägigen Befähigung entspricht.



- (6) Die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung) für den Fachbereich Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung, Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 lit a und lit b HZV
- a) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-AP,
  - b) für das Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule gemäß einer im SchOG genannten berufsbildenden höheren Schule, die dem Fachbereich entspricht.

Als einschlägige berufsbildende höhere Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 lit. b HZV gelten

- Bildungsanstalten für Elementarpädagogik gemäß § 78 Abs. 1 SchOG
  - Aufbaulehrgänge gemäß § 79 Absatz 1 Z 1b SchOG,
  - Kollegs gemäß § 79 Absatz 1 Z 2 und Z3 SchOG und
  - Lehrgänge gemäß § 79 Absatz 1 Z 4 SchOG.
- (7) Ergänzend zu den in Abs. 1 bis 6 festgelegten einschlägigen Befähigungen und Ausbildungen kann auf Antrag der Institutsleitung vom Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol die Einschlägigkeit weiterer, von der oder dem Studierenden im Aufnahmeverfahren nachgewiesener individueller Befähigungen und Ausbildungen festgestellt werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung über die besonderen Eignungen in den Bachelorstudien der Sekundarstufe Berufsbildung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol, Studienjahr 2018/19, Nr. 23 außer Kraft.

Für das Hochschulkollegium

Dr. Norbert Waldner

Vorsitzender